

Rahmenvereinbarung gemäß § 45 SGB XI

zwischen

**Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG –
als landwirtschaftliche Krankenkasse,**

der Knappschaft - Regionaldirektion München

nachfolgend Pflegekassen genannt

- einerseits -

und

Arbeitgeber- und Berufsverband privater Pflege e.V. (ABVP)

**Bundesverband Ambulante
Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V**

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK)

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H.)

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

- andererseits -

Präambel

Für Angehörige und ehrenamtlich Pflegende ist die Pflege Tätigkeit oftmals mit körperlichen und seelischen Belastungen verbunden. Damit die Herausforderungen, die mit einer Pflegesituation verbunden sind, für pflegende Angehörige handhab- und bewältigbar sind, bedarf es Begleitung und fachlicher Unterstützung. Hierzu tragen die Pflegekassen bei, indem sie eine professionelle Schulungsstruktur ermöglichen, die wirkungsvoll zur seelischen und körperlichen Gesundheit der Pflegepersonen und damit zum längeren Verbleib des Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld beiträgt.

Zu ihrer Entlastung und zur Verbesserung der Pflegesituation ermöglichen die Pflegekassen deshalb Schulungen in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen und Schulungskurse, in denen Kenntnisse vermittelt und vertieft werden sollen, die zur Pflege Tätigkeit in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen notwendig und hilfreich sind. Diese Angebote sollen ferner mit dazu beitragen, das soziale Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken, Pflege und Betreuung zu erleichtern und zu verbessern sowie pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen zu mindern. Die Schulungskurse sollen Kenntnisse für eine eigenständige Durchführung der Pflege vermitteln. Die Schulungskurse richten sich an Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflege Tätigkeit interessierte Personen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Rahmenvereinbarung soll zur besseren Versorgung der pflegebedürftigen Personen und zur körperlichen und seelischen Gesundheit pflegender Angehöriger und ehrenamtlicher Pflegepersonen beitragen. Sie regelt die Durchführung von Schulungskursen für Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pfl egetätigkeit interessierte Personen. Damit soll das soziale Engagement im Bereich der Pflege gefördert und gestärkt sowie die pflegebedingten körperlichen und seelischen Belastungen gemindert werden. Die Kurse sollen Kenntnisse für eine eigenständige Durchführung der Pflege vermitteln.

§ 2

Leistungen

Die Pflegekasse bietet der versicherten Pflegeperson oder einer Pflegeperson, die einen in der Pflegekasse versicherten Pflegebedürftigen (Pflegegrad 1 – 5) versorgt, eine Schulung in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen und/oder einen Schulungskurs, sowie gegebenenfalls einen Spezialkurs an. An den Schulungskursen können auch an einer ehrenamtlichen Pfl egetätigkeit interessierte Personen teilnehmen.

§ 3

Inhalt der Leistungen

- (1) Die **Schulung in der häuslichen Umgebung** des Pflegebedürftigen (Pflegegrad 1 – 5) für die Pflegeperson wird im Beisein der pflegebedürftigen Person von einer Fachkraft durchgeführt. Soweit erforderlich, weist die Fachkraft auf das Angebot eines ergänzenden Schulungskurses bzw. Spezialkurses hin bzw. vermittelt die Teilnahme an diesem. Dies gilt auch für die Teilnahme an den ggf. vor Ort bestehenden Selbsthilfegruppen und Gesprächskreisen zur psychosozialen Unterstützung der Pflegeperson. Die Schulung in der

häuslichen Umgebung dauert in der Regel 120 Minuten und kann bei Bedarf auch in mehrere kleine Einheiten (bis zu vier Mal 30 Minuten) aufgeteilt werden. Die Pflegeperson erhält nach der Schulung geeignete Fachliteratur für Laienpfleger zur häuslichen Pflege. Die damit verbundenen Kosten sind Bestandteil der Vergütung nach § 6 dieser Vereinbarung.

- (2) Der **Schulungskurs** vermittelt der Pflegeperson und der an einer ehrenamtlichen Pfl egetätigkeit interessierten Person Kenntnisse für eine fachbezogene häusliche Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Person. Darüber hinaus werden die in Satz 1 genannten Personen für die Übernahme der Pflege gestärkt, und lernen ihre Potentiale/Ressourcen ebenso wie ihre Herausforderungen zu erkennen. Der Inhalt und Aufbau des Schulungskurses ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Der Schulungskurs umfasst maximal zwanzig Stunden. In nachgewiesenen begründeten Einzelfällen können im Einvernehmen mit der Pflegekasse Abweichungen hiervon vorgenommen werden. Die Schulungsinhalte können in einem zusammenhängenden Seminar (zwei bis vier Tage) oder in Kursform vermittelt werden. Die Schulung in Kursform ist in bis zu zehn Unterrichtseinheiten unterteilt. Eine Unterrichtseinheit entspricht in der Regel zwei Unterrichtsstunden zu jeweils 60 Minuten. Die Teilnehmerzahl soll (idealerweise gleichgelagerte Pflegefallgruppen) 14 Personen nicht überschreiten, wobei die Mindestteilnehmerzahl 8 Personen umfassen sollte. Der Schulungskurs sollte nach Bedarf durchgeführt werden. Sofern den Kursteilnehmern nicht bereits im Rahmen der Schulung in der häuslichen Umgebung geeignete Fachliteratur für Laienpfleger in der häuslichen Pflege ausgehändigt wurde, ist diese zu Beginn des Schulungskurses vom Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen. Am Ende des Kurses wird den einzelnen Teilnehmern kostenlos eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

- (3) Der **Spezialkurs** soll themen- oder diagnosebezogen auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und deren Pflegepersonen abgestimmt angeboten werden. Sowohl die Dauer als auch der Inhalt ist mit der zuständigen Pflegekasse – bei der AOK Bayern mit der zuständigen Direktion – schriftlich abzustimmen.

§ 4

Leistungsgewährung

- (1) Die Pflegekasse stellt zur Erbringung der Leistungen gemäß § 2 dieses Vertrages die notwendigen Berechtigungsscheine (Anlage 3a und/oder b) sowie Informationsmaterial mit einer Liste der Ansprechpartner der Leistungserbringer bereit. Die Leistungserbringer informieren die örtlich zuständigen Pflegekassen regelmäßig über die aktuellen Kursangebote.
- (2) Auf Anforderung einer bei der Pflegekasse versicherten Pflegeperson oder einer Pflegeperson, die einen in der Pflegekasse versicherten Pflegebedürftigen versorgt, übersendet die örtlich zuständige Pflegekasse die notwendigen Unterlagen gemäß Abs. 1.
- (3) Mit der Versendung der notwendigen Unterlagen nach Abs. 1 an die Personen nach Abs. 2 ist eine Kostenzusage im Rahmen der tatsächlichen Leistungsberechtigung verbunden.
- (4) Die Schulung in der häuslichen Umgebung nach § 3 Abs. 1 kann pro Pflegeperson für den Pflegebedürftigen (Pflegegrade 1 - 5) einmal gewährt werden.
In begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit der Pflegekasse eine weitere Schulung im häuslichen Umfeld gewährt werden. Der Schulungskurs beziehungsweise der Spezialkurs nach § 3 Abs. 2 und 3 kann pro Pflegeperson einmal gewährt werden.
In begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit der Pflegekasse ein weiterer Schulungskurs bzw. Spezialkurs gewährt werden.

§ 5

Voraussetzung für die Leistungserbringung

- (1) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass für die Schulung in der häuslichen Umgebung ausschließlich ausgebildete Pflegefachkräfte (=Gesundheit- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, für überwiegend behinderte Menschen Heilerziehungspfleger) mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung – davon mindestens sechs Monate in der häuslichen Pflege - tätig werden.
- (2) Für den Schulungskurs gewährleistet der Leistungserbringer, dass ausschließlich ausgebildete Pflegefachkräfte (= Gesundheit- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, für überwiegend behinderte Menschen Heilerziehungspfleger) mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung – davon mindestens sechs Monate in der häuslichen Pflege - eingesetzt werden. Diese sollten über eine Zusatzqualifikation als Kursleiter verfügen.
- (3) Der Leistungserbringer stellt die zur Durchführung des Schulungskurses notwendigen Sachmittel zur praktischen Veranschaulichung der Pflege entsprechend der Anlage 2 zur Verfügung.
- (4) Falls die Pflegekasse selbst die notwendigen Räumlichkeiten nicht anbietet, werden diese nach Absprache vom Leistungserbringer bereitgestellt. Sofern weder die Pflegekasse noch die Leistungserbringer selbst die notwendigen Räumlichkeiten anbieten können, ist auf externe Anmietung auszuweichen.

§ 6

Vergütung

Die Leistungen nach § 2 und § 5 Abs. 4 bei der Anmietung externer Schulungsräume werden nach der Vergütungsvereinbarung gemäß Anlage 4 vergütet. Mit der Vergütung der Leistungen nach § 2 sind sämtliche Kosten gemäß Anlage 4 abgegolten. Zuzahlungen zu Vertragsleistungen dürfen weder angefordert noch angenommen werden.

§ 7

Rechnungslegung

Zur Abrechnung der Leistungen gemäß § 2 legt der Leistungserbringer die unterschriebenen Berechtigungsscheine der zuständigen Pflegekasse – bei der AOK Bayern der zuständigen Direktion - vor. Die zuständige Pflegekasse begleicht die Rechnung innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, unmittelbar an den Leistungserbringer, soweit tatsächlich eine Leistungsberechtigung besteht. Bei Aufteilung der Schulung in der häuslichen Umgebung, in mehrere kleine Einheiten, erfolgt die Begleichung nach Vorlage einer Gesamtrechnung.

§ 8

Datenschutz

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu nutzen. Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Daten des Versicherten sowie dessen Krankheiten der Schweigepflicht.

§ 9

Inkrafttreten und Dauer

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.03.2017 in Kraft und gilt für die Pflegekasse und für die Leistungserbringer, die ihr beigetreten sind, ab diesem Zeitpunkt. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Soweit in der Vergangenheit bereits von Pflegekassen Vereinbarungen geschlossen worden sind, werden diese durch die vorliegende Rahmenvereinbarung nicht automatisch durch Beitritt abgelöst; dafür ist eine schriftliche Kündigung der Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien erforderlich.
- (3) Die Rahmenvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestmöglich zum 31.12.2018 mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- (4) Die Anlagen 1 - 5 sind Bestandteil der Vereinbarung. Sie können gesondert gekündigt werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn Regelungen undurchführbar sind.

- (2) Sollten während der Laufzeit dieser Vereinbarung Rechtsänderungen eintreten, die die Definition des Kreises der Anspruchsberechtigten berühren, werden die Vereinbarungspartner erforderlichenfalls für entsprechende Anpassungen Sorge tragen.

Anlage 1 = Beschreibung des Schulungskurses

Anlage 2 = Sachliche Voraussetzungen für den Schulungskurs

Anlage 3a und 3b = Berechtigungsscheine I und II

Anlage 4 = Vergütungsvereinbarung

Anlage 5 = Anerkennungserklärung

Unterschriftsblatt

28. Feb. 2017

München, den

Arbeitgeber- und Berufsverband
privater Pflege e.V. (ABVP)



Pflegekasse bei der AOK Bayern
- Die Gesundheitskasse -



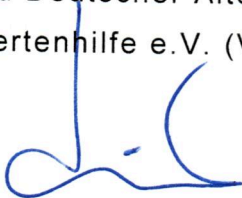
Bundesverband Ambulante
Dienste und Stationäre Einrichtungen
(bad) e.V.



Knappschaft
-Regionaldirektion München-



Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V. (VDAB)



SVLFG als landwirtschaftliche
Krankenkasse



Deutscher Berufsverband für
Pflegeberufe (DBfK)



Bundesarbeitsgemeinschaft Haus-
Krankenpflege e.V. (B.A.H.)



Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. (bpa)

